

Amt der Wiener Landesregierung

Frau/Herr / Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz / Straße, Hausnummer, Türnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Telefon _____ E-Mail _____

Nur ausfüllen, wenn Sie keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben

Ich habe keinen Hauptwohnsitz in Österreich, beabsichtige aber in Wien

einen Wohnsitz zu begründen einen Berufsitz zu begründen

Zustellungsbevollmächtigte/r in Österreich (Name und Anschrift):

Frau/Herr / Vor- und Nachname, Geburtsname

Hauptwohnsitz / Straße, Hausnummer, Türnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Telefon _____ E-Mail _____

Ich ersuche um Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde über eine Ausbildung als Heilmasseurin/Heilmasseur.

Ich wurde informiert, dass die Anerkennung meiner Ausbildung an die Bedingung geknüpft werden kann, dass ich Ergänzungsausbildungen und –prüfungen ablegen muss. Damit erkläre ich mich einverstanden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde als einem österreichischen Zeugnis oder Diplom nach § 42 Abs. 1 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG) (siehe Information) gleichwertig gestellt habe.

Datum

Unterschrift

Amt der Wiener Landesregierung

Information zum § 42 Abs. 1 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)

- (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung als Heilmasseur absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit als Heilmasseur auszuüben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Heilmasseur beim Landeshauptmann jenes Landes, in dessen Bereich
 1. der Hauptwohnsitz
 2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz
 3. dann der in Aussicht genommene Berufssitz
 4. dann der in Aussicht genommene Dienort und
 5. schließlich der in Aussicht genommene Ort der beruflichen Tätigkeiten gelegen ist, zu beantragen. Dies gilt auch für die Nostrifikation.
 - (2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:
 1. den Reisepass
 2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines Zustellbevollmächtigten in Österreich
 3. den Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der österreichischen gleichwertig ist,
 4. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftlichen Arbeiten und
 5. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, indem sie erworben wurde, berechtigt.
 - (3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen.
 - (4) Von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn
 1. innerhalb angemessener Frist vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und
 2. die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.
 - (5) Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 1997 Asyl gewährt worden ist, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1. Ist die Vorlage eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 5 nicht möglich, so ist der Nachweis der gleichwertigen Qualifikation durch eine mit Erfolg abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung (§ 54) zum Heilmasseur zu erbringen.
 - (6) Der Landeshauptmann hat zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Einschlägige Berufserfahrungen sind bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen, sofern diese die fehlenden Fachgebiete inhaltlich abdecken. Zur Beurteilung der ausländischen Ausbildung ist im Falle des Abs. 4 jedenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.
 - (7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen hat der Landeshauptmann die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.
 - (8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder beide der folgenden Bedingungen zu knüpfen:
 1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissionellen Ergänzungsprüfungen,
 2. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika.
 - (9) Die Nostrifikation einer Ausbildung für Lehraufgaben setzt die Berufsberechtigung als Heilmasseur voraus.
-